

Sitzung vom 31. Januar 1996

319. Anfrage (Anerkennung von Berufsmaturitäten)

Kantonsrat Peter Aisslinger, Zürich, hat am 6. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

In der heutigen Zeit soll und muss ein gewisser Wettbewerb soweit wie möglich auch im schulischen oder im berufsbildenden Bereich spielen. Die öffentliche, d.h. kantonale und/oder eidgenössische Anerkennung von Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen stellt für ein organisierendes Institut eine wesentliche Voraussetzung für dessen Attraktivität dar. Ebenso lassen sich Abhängigkeiten zwischen öffentlicher Anerkennung und Schülerzahlen nachweisen. Gleichzeitig sind private Anbieter auch eine Herausforderung wie auch ein Gradmesser für den öffentlichen Bildungsbereich. Im Berufsbildungssektor scheint diese Philosophie jedoch noch nicht erkannt zu sein. Auf diese Sachlage weist die unerfreuliche Tatsache hin, dass im Kanton Zürich das Amt für Berufsbildung Anfragen privater Ausbildungslehrgänge (in diesem Fall der Stiftung Juventus-Schulen) betreffend staatliche Anerkennung ihrer Berufsmaturität (Abschlussprüfung) nicht positiv beantwortet. Das Biga wiederum will/kann ohne kantonalen Antrag von sich aus nicht aktiv werden und auf das Ersuchen eintreten, obwohl es das Anliegen im Grunde genommen unterstützt. Der formalistische Hinweis des Amtes für Berufsbildung auf externe Prüfung ist sicher keine hinreichende Begründung für eine solche Ablehnung.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Wettbewerb zwischen staatlichen und privatwirtschaftlich organisierten Institutionen in den Bereichen Berufsbildung und Berufsmaturität (einschliesslich von deren Abschlussprüfungen und -zeugnissen)?
2. Wer entscheidet im Kanton Zürich abschliessend über die Anerkennung von Berufsbildungsabschlüssen einschliesslich Berufsmaturitäten?
Gibt es dazu eine Rechtsmittelbelehrung mit Rekursmöglichkeiten?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass der Kanton Bern mit neuestem Beschluss die Anerkennung für die an einem privaten Institut erworbene Berufsmaturität durch das Biga in die Wege geleitet hat?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Entscheid des Amtes für Berufsbildung, die Anerkennung der Berufsmaturität auch nach wiederholten Anfragen der Juventus-Schulen in Zürich abzulehnen, obwohl vom Biga positive Reaktionen aktenkundig sind und dieser Lehrgang von den schweizerischen Ingenieurschulen anerkannt ist (6 von 8 Prüfungskommissionsmitgliedern sind Delegierte der Ingenieurschulen Winterthur, Rapperswil, Brugg-Windisch und Buchs)?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat im Bereich Berufsbildung (Berufsschulbereich) generell mehr Wettbewerb einzuführen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Aisslinger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Berufsbildungswesen ist, vor allem im Bereich der beruflichen Grundausbildung (einschliesslich Berufsmittelschule), durch Bundesrecht geregelt (Obligationenrecht, Berufsbildungsgesetz, über zwei Dutzend Verordnungen sowie detaillierte Prüfungsrichtlinien und Lehrpläne). Den Kantonen obliegt grundsätzlich nur der Vollzug (Art. 65 des Berufsbildungsgesetzes). Die feinmaschige bundesrechtliche Regelung der Grundausbildung ist vom Gesetzgeber nicht auf einen freien Wettbewerb zwischen den Institutionen der Berufsbildung hin angelegt worden. Somit bleibt nur wenig oder kein Raum für wettbewerbsfreundliche Allgemein- und Einzelentscheide im Ermessensbereich der staatlichen Verwaltung.

Das triale Ausbildungssystem - Lehrlingsausbildung in staatlichen oder privaten Betrieben, Einführungskurse bei privaten Fachverbänden und paralleler Berufsschulunterricht bei staatlicher oder privater Trägerschaft - garantiert einen höchstmöglichen Praxisbezug. Zusätzlich bietet die konsequente Ausrichtung auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes Gewähr dafür, dass die Ausbildungsinhalte laufend an neue Gegebenheiten, Technologien und Arbeitsformen angepasst werden. Angesichts der wachsenden Komplexität der Arbeitsprozesse und auch einer verstärkten Konkurrenzsituation auf den globalisierten Märkten sind hohe Flexibilität und höchstmöglicher Praxisbezug unabdingbar. Für zunehmende Wettbewerbssituationen sorgen vier laufende Reorganisationen im Berufsbildungswesen: «Reorganisation der Berufsschulen im Kanton Zürich», «Neuordnung der ASM-Berufslehren», «Vorschlag der Schweizerischen Bankiervereinigung zur Einführung einer stärker auf die betrieblichen Inhalte ausgerichteten Berufsmaturität», «Schaffung von Fachhochschulen».

Der Oberbegriff «Berufsbildung» umfasst im wesentlichen zwei Bereiche: einerseits die berufliche Grundausbildung (Berufslehre mit trialer Ausbildung), andererseits die berufliche Weiterbildung. Die Grundausbildung wird mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder zusätzlich mit einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität abgeschlossen. Der Berufsschulunterricht (Pflichtunterricht einschliesslich Berufsmittelschule) ist gemäss § 1 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 Aufgabe des Staates. Heimen oder Betrieben wird die Trägerschaft überlassen, wenn sie wenigstens 10% der anrechenbaren Kosten der Schule durch Eigenleistung decken. Nichtstaatliche Berufsschulen und Lehrwerkstätten bedürfen der Anerkennung durch die Direktion der Volkswirtschaft (§ 18 EG zum Berufsbildungsgesetz). Ein freier Wettbewerb sowohl im betriebswirtschaftlichen als auch im schulischen Sinne zwischen öffentlichen und privaten Berufsschulträgern ist aufgrund zwingender Vorschriften derzeit nur bedingt möglich.

Für den zweiten Bereich der Berufsbildung, die berufliche Weiterbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen, Technikerschulen, höhere technische Lehranstalten, höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen und andere höhere Fachschulen), kann der Staat Schulen oder Kurse führen oder durch Berufsverbände, Gemeinden, gemeinnützige Organisationen und andere Institutionen führen lassen (§ 32 EG zum Berufsbildungsgesetz). Im Unterschied zum Bereich der beruflichen Grundausbildung müssen hier durch den Kanton keine Schulen anerkannt werden, sondern ausschliesslich Prüfungsabschlüsse durch das Biga. Deshalb ist ein Wettbewerb zwischen den staatlichen, den staatlich subventionierten und den privaten, nicht subventionierten Institutionen der beruflichen Weiterbildung möglich und auch erwünscht.

Über die Anerkennung von Berufsbildungsabschlüssen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entscheidet in allen Fällen (Grundausbildung und Weiterbildung) ausschliesslich der Bund; über die Anerkennung der Berufsmaturitätsabschlüsse entscheidet das Biga auf Antrag der Berufsmaturitätskommission des Bundes (Art. 14 der Verordnung über die Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion und die Abschlussprüfung der Berufsmittelschule vom 8. Februar 1983/BMS-Verordnung). Gesuche um die eidgenössische Anerkennung sind dem Amt für Berufsbildung einzureichen, welches für die Weiterleitung an die Berufsmaturitätskommission sorgt. Rechtsmittel gegen abweisende Anerkennungsver-

fügungen des Biga ergeben sich aus dem Bundesverwaltungsrecht. Da die ersten Berufsmaturitätsprüfungen erst 1996 durchgeführt werden, ist bisher noch keine Berufsmaturität durch den Bund anerkannt worden.

Seit Einführung der Berufsmaturität technischer Fachrichtung im Jahre 1993 sind dem Biga bis April 1995 61 Gesuche um Anerkennung zur Abnahme der Berufsmaturitätsprüfungen von Berufsmittelschulen eingereicht worden, die auf dem ersten Bildungsweg, d.h. lehrbegleitend, vorbereiten, sowie von 10 Schulen, die Voll- oder Teilzeitausbildung mit Berufsmaturitätsabschluss für gelernte Berufsleute anbieten oder anbieten wollen. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Abnahme der Berufsmaturitätsprüfung durch die ausbildende Schule (interne Berufsmaturitätsprüfung). Daneben besteht die Möglichkeit der externen Berufsmaturitätsprüfung: Absolventen einer Schule, deren interne Berufsmaturitätsprüfung vom Bund nicht anerkannt wird, können an der vom Biga gemäss Art. 14h der BMS-Verordnung durchgeführten externen Abschlussprüfung teilnehmen und auf diesem Weg das Berufsmaturitätszeugnis erlangen.

Gemäss Art. 14i der BMS-Verordnung hat das Biga über ein Gesuch um Anerkennung der internen Berufsmaturitätsprüfung an der Verkehrsschule der Stiftung Juventus-Schulen zu entscheiden. Das Amt für Berufsbildung kann ein solches Gesuch nicht ablehnen, sondern hat dieses zum Entscheid an das Biga weiterzuleiten. Nachdem zwischen dem Amt und der Stiftung Juventus-Schulen verschiedene Korrespondenzen und Gespräche zur Klärung der Situation geführt und zusätzliche Unterlagen beigebracht worden sind, wurde das Gesuch durch das Amt an das Biga weitergeleitet.

Die Direktion der Volkswirtschaft ist offen für wettbewerbsfördernde Massnahmen. So hat sie die Kursgelder für Weiterbildungskurse an kantonalen Berufsschulen sowie die Schulgelder an Technikerschulen der heutigen Situation angepasst und einen privaten Verein, dessen Schulen bisher die Ausbildung für Arztgehilfinnen durchführten, als nicht-staatliche Berufsschule für die medizinischen Praxisassistentinnen anerkannt. Das Amt für Berufsbildung führt zurzeit auch Gespräche mit der Zahnärztesgesellschaft des Kantons Zürich betreffend die Berufsschulausbildung des künftigen Biga-Berufes Zahnmedizinische Praxisassistentin. Ein Benchmarking-Projekt im Bereich der kaufmännischen Berufsschulen und Vorschläge zur Einführung teilautonomer Berufsschulen im Rahmen des Berufsschulreorganisationsprojektes enthalten deregulierende und damit ebenfalls wettbewerbsfördernde Ansätze.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi